

S A T Z U N G

Über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Gemeindewaage der
Ortsgemeinde Waldgrehweiler vom 5. Dezember 1990

Der Gemeinderat Waldgrehweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 und 2
des Kommunalabgabengesetzes (KAG 1986) folgende Satzung beschlossen, die hier-
mit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Gemeindewaage" werden Be-
nutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden jeweils in der Haushalts-
satzung festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der "Gemeindewaage".

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen. Sie ist
sofort zahlbar.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldgrehweiler, den 5. Dezember 1990



[Handwritten Signature]
Grogro
Ortsbürgermeister